

**Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreini-  
gungsgebühren (Straßenreinigungs-  
und Gebührensatzung)  
der Gemeinde Lindlar vom  
12.08.2004**

- einschließlich I. Nachtrag vom 20.12.2006  
(in Kraft getreten am 01.01.2007)
- einschl. II. Nachtrag vom 17.12.2008  
(in Kraft getreten am 01.01.2009)
- einschl. III. Nachtrag vom 17.12.2010  
(in Kraft getreten am 01.01.2011)
- einschl. IV. Nachtrag vom 05.12.2012  
(in Kraft getreten am 01.01.2013)
- einschl. V. Nachtrag vom 03.12.2014  
(in Kraft getreten am 01.01.2015)
- einschl. VI. Nachtrag vom 11.12.2019  
(in Kraft getreten am 01.01.2020)
- einschl. VII. Nachtrag vom 09.12.2020  
(in Kraft getreten am 01.01.2021)
- einschl. VIII. Nachtrag vom 15.12.2022  
(in Kraft getreten am 01.01.2023)
- einschl. IX. Nachtrag vom 20.12.2023  
(in Kraft getreten am 01.01.2024)
- einschl. X. Nachtrag vom 18.12.2024  
(in Kraft getreten am 01.01.2025)
- einschl. XI. Nachtrag vom 17.12.2025  
(in Kraft getreten am 01.01.2026)

---

## Inhaltsverzeichnis

---

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 .	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
Präambel .....	3
§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer .....	4
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 .....	4
§ 4 Begriff des Grundstücks .....	5
§ 5 Benutzungsgebühren .....	6
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz .....	6
§ 7 Gebührenpflichtige .....	7
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren .....	7
§ 9 Ordnungswidrigkeit .....	7
§ 10 Inkrafttreten .....	8
Bekanntmachungsanordnung .....	8

## Präambel

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NW 2002 S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung von öffentlichen Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430/SGV NW S. 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S: 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den EURO vom 25.09.2001 (GV NW 2001 S. 708), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 20.07.2004 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

---

## § 1 Allgemeines

---

1. Die Gemeinde Lindlar betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
2. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
3. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten und vergleichbaren Bereichen, bei denen kein gekennzeichneter Gehweg existiert (sog. „Mischflächen“), ist bei der Reinigung bzw. Winterwartung durch die Anlieger – sofern gemäß § 2 auf diese übertragen – jeweils ein Streifen von 1, 50 Meter Breite zu reinigen, zu räumen bzw. zu streuen. Dieser Streifen bemisst sich von der jeweils in der Örtlichkeit rein äußerlich erkennbaren Gebäudeabgrenzung (bzw. Grundstücksabgrenzung) der Anliegergrundstücke in Richtung der öffentlichen Verkehrsfläche.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

---

1. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Lindlar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an Stelle des Reinigungspflichtigen übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

---

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

---

1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr bei Bedarf zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
  2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
  3. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei auf die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verzichtet werden soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt
    - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
    - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf Baumscheiben oder begrünten Flächen nicht gelagert werden.

SATZUNG ÜBER DIE STRAßenREINIGUNG UND DIE ERHEBUNG VON  
STRÄßenREINIGUNGSGEBÜHREN (STRÄßenREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG)  
DER GEMEINDE LINDLAR VOM 12.08.2004

4. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen nicht von Grundstücken aus auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Dies befreit den nach § 2 Verpflichteten (allerdings) nicht von seiner Reinigungspflicht.

---

**§ 4**  
**Begriff des Grundstücks**

---

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der durch Vermessung räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist (sog. Buchgrundstück).
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Abweichend hiervon kann im Ausnahmefall aus Gründen der Gebührengerechtigkeit im Sinne dieser Satzung ein Grundstück in mehrere selbständige wirtschaftliche Einheiten geteilt werden, die einzeln veranlagt werden, oder mehrere Grundstücke zu einem zusammengefasst werden, sofern sie eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden.
4. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Strasse getrennt ist.

## § 5 Benutzungsgebühren

---

Die Gemeinde Lindlar erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Lindlar. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

---

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

---

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Hinterliegergrundstück), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als Straßen zugewandt i. S. d. Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bezeichnung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks gem. § 4 II möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Wird nur die Winterwartung von der Gemeinde Lindlar ausgeführt, so beträgt zurzeit die Gebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) = 0,99 €.

SATZUNG ÜBER DIE STRAßenREINIGUNG UND DIE ERHEBUNG VON  
STRÄßenREINIGUNGSGEBÜHREN (STRÄßenREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG)  
DER GEMEINDE LINDLAR VOM 12.08.2004

5. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt entsprechend der finanziellen, personellen und technischen Leistungsfähigkeit des gemeindlichen Bauhofes unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden Witterungslage auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bei denen die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung übertragen wurde.

---

**§ 7**  
**Gebührenpflichtige**

---

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Lindlar das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

---

**§ 8**  
**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

---

1. Die Gebührenpflicht für den Eigentümer oder Erbbauberechtigten entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die Übertragung des Grundstücks folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Grundstück veräußert wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Es handelt sich um eine Jahresgebühr. Die Winterwartung wird gem. § 6 Abs. 5 durchgeführt. Die Gebühr wird auch bei witterungsbedingter geringfügiger Winterwartung fällig sowie in den Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen (Prioritäten der Räumung) die Winterwartung an bestimmten Tagen nicht mehr erfolgen kann.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

---

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeit**

---

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

SATZUNG ÜBER DIE STRAßenREINIGUNG UND DIE ERHEBUNG VON  
STRÄßenREINIGUNGSGEBÜHREN (STRÄßenREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG)  
DER GEMEINDE LINDLAR VOM 12.08.2004

- a) seiner Reinigungs- bzw. Winterwartungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

---

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.03.1980 einschließlich des XII. Nachtrags vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

**Hinweise auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigerverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

---

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 12.08.2004

Konrad Heimes  
Bürgermeister